

DIRK SELZER

# Pflichtverletzung im Leistungsstörungsrecht

*Jus Privatum*

---

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM  
Beiträge zum Privatrecht

Band 260





Dirk Selzer

# Pflichtverletzung im Leistungsstörungsrecht

Mohr Siebeck

*Dirk Selzer*, geboren 1975; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Gießen und der University of Warwick (Großbritannien); Referendariat am Landgericht Gießen; 2009 Zweite Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen (Zaar) in München; 2016 Promotion; seit WS 2015/2016 Lehrbeauftragter der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV); 2016–2017 Lehrstuhlvertretung an der KU Eichstätt-Ingolstadt; 2018 Habilitation; seit WS 2018 Professor für Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Arbeitsrecht an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit in Mannheim.

ISBN 978-3-16-157032-2 / eISBN 978-3-16-157033-9

DOI 10.1628/978-3-16-157033-9

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

*Für Katharina*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschrift angenommen.

Meinem Habilitationsvater Prof. Dr. Richard Giesen danke ich von ganzem Herzen für die wissenschaftliche Begleitung und Betreuung auf meinem Weg. Er war nicht nur Lehrer, Vorbild und Mentor, sondern er war und ist ein Freund.

Prof. Dr. Beate Gsell hat mir wertvolle Hinweise gegeben und die Arbeit schnell begutachtet. Dafür sage ich ein herzliches Dankeschön.

Auch Prof. Dr. Abbo Junker danke ich ganz herzlich für die mentorielle Betreuung und Unterstützung während meiner Zeit am Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (Zaar) in München.

Die letzten Jahre waren bunt. Es gab gute und schlechte Tage und umso mehr gab es Tage irgendwo dazwischen. Ohne meine großartigen Freunde und ohne meine lieben Kolleginnen und Kollegen hätte ich es nicht geschafft. Weder gäbe es diese Arbeit, noch wäre letztlich ich. So viele Gespräche, jedes Wort, jeder aufmunternde Zuspruch, jedes Zuhören, jedes Lächeln, manche Umarmung; die Summe all dessen ließ mich nicht entgleisen auf vielen „emotionalen Achterbahnhöfen“. Diese Menschen im Einzelnen an dieser Stelle namentlich zu erwähnen und zu würdigen, sprengte diesen Raum eines Vorwortes. Also unternehme ich auch gar nicht erst den Versuch. Stattdessen werde ich das jeweils persönlich, im Stillen, individuell, mit persönlicher Widmung nachholen. Ihre Anteile an Allem bewahre ich für immer in meinem Herzen. Danke, dass es Euch alle gibt!

Doch einem Menschen möchte ich hier wenigstens sagen: Liebe Katharina, danke, für jede Sekunde Deiner Zeit an meiner Seite, Dein Verständnis, Deine Hoffnung, Deine Liebe und vor allem, danke, für Deine Geduld mit mir!

In großer Dankbarkeit und tiefer Liebe widme ich meiner Frau Katharina diese Arbeit!

Mannheim, im Frühjahr 2022

*Dirk Selzer*



## Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsverzeichnis . . . . .	XI
Einleitung . . . . .	1
Erstes Kapitel: Die Diskussion der Pflichtverletzung im Leistungsstörungsrecht . . . . .	9
§ 1 Die Pflichtverletzung nach den Materialien der Schuldrechtsmodernisierung . . . . .	9
§ 2 Die Pflichtverletzung in der Literatur . . . . .	30
Zweites Kapitel: Das Haftungsprinzip als Grundlage einer Lehre von der Pflichtverletzung im Leistungsstörungsrecht . .	119
§ 3 Vorüberlegungen . . . . .	119
§ 4 Die Haftungsprinzipien bei § 280 I S. 1 BGB . . . . .	126
§ 5 Der Diskurs über die Lehren vom Erfolgs- und Verhaltensunrecht als Folge der verhaltensbezogenen Regelhaftung . . . . .	170
§ 6 Verschuldensprinzip und Verhaltensprogramme . . . . .	200
Drittes Kapitel: Das Verhaltenselement als Merkmal der verschuldensabhängigen Pflichtverletzung . . . . .	219
§ 7 Einführung . . . . .	219
§ 8 Trennungs- und Beziehungsverhältnis von Pflichtverletzung und Verschulden . . . . .	221

Viertes Kapitel: Merkmale der Pflichtverletzung . . . . .	337
§ 9 Einleitung . . . . .	337
§ 10 Verhaltenselement als Grundelement der Pflichtverletzung . . . . .	337
§ 11 Verletzungselement als erstes Komplementärelement . . . . .	438
§ 12 Das Zurechnungsmerkmal als zweites Komplementärelement . . . . .	491
§ 13 Das Fehlen von Rechtfertigungsgründen als Merkmal der Pflichtverletzung? . . . . .	508
§ 14 Die allgemeine Formel der Pflichtverletzung . . . . .	509
 Fünftes Kapitel: Pflichtverletzungsrelevante Konkretisierungen	511
§ 15 Tatbestandliche Anknüpfungen an Pflichtverletzung und Leistungsstörung . . . . .	511
§ 16 Zum System der §§ 280ff. BGB . . . . .	522
 Ergebnisse der Untersuchung . . . . .	595
 Schrifttum . . . . .	617
Sachregister . . . . .	639

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsübersicht . . . . .	IX
Einleitung . . . . .	1
Erstes Kapitel: Die Diskussion der Pflichtverletzung im Leistungsstörungsrecht . . . . .	9
§ 1 Die Pflichtverletzung nach den Materialien der Schuldrechtsmodernisierung . . . . .	9
I. Pflichtverletzung als Grundtatbestand im Leistungsstörungsrecht	9
II. Pflichtverletzung bei den Schadensersatztatbeständen . . . . .	10
1. Pflichtverletzung nach § 280 I S. 1 BGB . . . . .	10
a) Terminologie der Pflichtverletzung . . . . .	10
b) Das inhaltliche Verständnis der Pflichtverletzung als verhaltensunabhängiger Ist-Soll Vergleich . . . . .	12
c) Ausnahme: Verhaltensprüfung bei § 241 II BGB . . . . .	14
d) Differenzierung von Pflichtverletzung und Vertretenmüssen	15
2. Pflichtverletzungsrechtliches Verhältnis von § 280 I S. 1 BGB zu §§ 280 IIff. BGB . . . . .	15
3. Pflichtverletzung beim Schadensersatz wegen anfänglicher Unmöglichkeit gemäß § 311a II S. 1 BGB . . . . .	20
4. Pflichtverletzung beim Schadensersatz im Kauf- und Werkvertragsrecht . . . . .	21
III. Pflichtverletzung außerhalb von Schadensersatztatbeständen . . . . .	23
1. Erfüllung und Nacherfüllung . . . . .	23
2. Rücktritt . . . . .	25
3. Aufwendungsersatz, Minderung, Selbstvornahme . . . . .	27
IV. Zusammenfassung § 1 . . . . .	28

§ 2 Die Pflichtverletzung in der Literatur . . . . .	30
I. Einführung . . . . .	30
II. Terminologie der Pflichtverletzung . . . . .	31
III. Tatbestandliche Abstraktion durch die Pflichtverletzung . . . . .	32
1. Norminterne Abstraktion . . . . .	33
2. Normexterne Abstraktion . . . . .	38
IV. Die Konzeptionen zur Pflichtverletzung bei § 280 I S. 1 BGB . . . . .	41
1. Erfolgsorientierte Pflichtverletzungskonzeption . . . . .	42
2. Verhaltensorientierte Pflichtverletzungskonzeption . . . . .	45
3. Zur Einteilung in erfolgs- und verhaltensorientierte Pflichtverletzungskonzeptionen . . . . .	47
4. Konzepte der Kombination von verhaltens- und erfolgsbestimmter Pflichtverletzung . . . . .	48
V. Die Pflichtverletzung in der Systematik der §§ 280ff. BGB . . . . .	54
1. Allgemeines Verhältnis des § 280 I S. 1 BGB zu den §§ 280 II ff. BGB . . . . .	54
a) Tatbestandliches Einheitsverständnis . . . . .	54
b) Tatbestandliche Typisierung der Pflichtverletzung . . . . .	56
aa) Nach den Typen von Leistungsstörungen . . . . .	56
bb) Differenzierung von Leistungspflichten und Pflichten im Sinne des § 241 II BGB . . . . .	59
cc) Differenzierung von Nichterfüllung und Schlechterfüllung . . . . .	59
dd) Differenzierung von erfolgs- und verhaltensbezogenen Pflichten . . . . .	59
2. Besonderes Verhältnis des § 280 I S. 1 BGB zu den §§ 280 II ff. BGB . . . . .	60
a) Pflichtverletzung bei nachträglicher Unmöglichkeit gemäß §§ 280 I S. 1, III, 283 BGB . . . . .	60
b) Pflichtverletzung bei Verzögerung der Leistung gemäß §§ 280 I S. 1, II, 286 BGB und §§ 280 I S. 1, III, 281 I S. 1 1. Var. BGB . . . . .	62
aa) Pflichtverletzung gemäß §§ 280 I S. 1, II, 286 BGB . . . . .	63
(1) Nichtleistung trotz Möglichkeit, Fälligkeit und sonstiger Durchsetzbarkeit . . . . .	63
(a) Maßgeblicher Bezugspunkt der Prüfung des Vertretenmüssens . . . . .	64
(aa) Zeitpunkt ursprünglicher Fälligkeit und Durchsetzbarkeit . . . . .	64
(bb) Zeitpunkt des Mahnungszugangs . . . . .	64
(b) Mahnungsverzicht . . . . .	65
(2) Nichtleistung im Zeitpunkt des Mahnungszugangs . . . . .	65
(3) Nichtleistung bei ursprünglicher Fälligkeit und	

bei Mahnungszugang als zwei relevante Pflichtverletzungen? . . . . .	66
bb) Pflichtverletzung bei §§ 280 I S. 1, III, 281 I S. 1 1. Var. BGB . . . . .	67
(1) Nichtleistung trotz Möglichkeit, Fälligkeit und sonstiger Durchsetzbarkeit . . . . .	67
(a) Vertretenmüssen: Zeitpunkt ursprünglicher Fälligkeit . . . . .	67
(b) Vertretenmüssen: Ablauf der Frist zur Nachleistung . . . . .	67
(c) § 287 S. 2 BGB: Zugang der Fristsetzung . . . . .	69
(2) Nichtleistung trotz Nachfristablauf . . . . .	70
(3) Verzug als Pflichtverletzung gemäß §§ 280 I S. 1, III, 281 I S. 1 1. Var. BGB? . . . . .	70
(4) Ursprüngliche Nichtleistung und Versäumen der gesetzten Frist zur Nachleistung als zwei relevante Pflichtverletzungen? . . . . .	73
cc) Modifikationen der Pflichtverletzungen bei den Leistungsverzögerungen bei Entbehrlichkeit der Mahnung oder Fristsetzung . . . . .	73
dd) Zu den unterschiedlichen zeitlichen Bezugspunkten der Prüfung des Vertretenmüssens bei den Leistungsverzögerungen . . . . .	74
c) Pflichtverletzung bei der „Schlechtleistung“ . . . . .	75
aa) Einführung . . . . .	75
bb) Inhaltlicher Ausgangspunkt . . . . .	77
cc) Pflichtverletzung bei §§ 280 I S. 1, III, 281 I S. 1 2. Var. BGB . . . . .	79
(1) Qualitative Abweichung als Pflichtverletzung im Sinne der §§ 280 I S. 1, III, 281 I S. 1 2. Var. BGB . . . . .	79
(a) Leistungserfolgsabweichung . . . . .	80
(b) Leistungsverhaltensabweichung . . . . .	81
(2) Zwischenergebnis . . . . .	82
(3) Qualitative Abweichung und/oder Verletzung einer weiteren Pflicht im Sinne des § 241 II BGB als Pflichtverletzung im Sinne der §§ 280 I S. 1, III, 281 I S. 1 2. Var. BGB . . . . .	83
(4) Verzögerung der Leistung oder der Nacherfüllung als Pflichtverletzung im Sinne der §§ 280 I S. 1, III, 281 I S. 1 2. Var. BGB . . . . .	84
(5) „Schlechtleistung“ und Verstreichenlassen der gesetzten Frist zur Leistung oder zur Nacherfüllung als zwei relevante Pflichtverletzungen? . . . . .	85
(a) Ursprüngliche „Schlechtleistung“ . . . . .	86

(b) Unterlassung der Leistung innerhalb der zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzten Frist . . . . .	87
(c) Kumulative Haftung . . . . .	88
(d) Alternative Haftung . . . . .	89
(e) Die „Handlungseinheit“ . . . . .	89
(6) Pflichtverletzung bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung	90
dd) „Schlechtleistung“ außerhalb der §§ 280 I S. 1, III, 281 I S. 1 2. Var. BGB . . . . .	91
(1) „Schlechtleistung“ bei §§ 280 I S. 1, III, 283 S. 1 BGB	91
(a) Ausgangspunkt . . . . .	91
(b) „Doppelte Pflichtverletzung“ im Kauf- und Werkvertragsrecht unter Einbeziehung des Nacherfüllungsanspruchs . . . . .	93
(2) Die „verzögerte mangelfreie Leistung“ als Pflichtverletzungstyp? . . . . .	94
(a) „Schlechtleistung“ versus Verzögerung, insbesondere beim Ersatz sogenannter Betriebsausfallschäden . . . . .	94
(b) Verzögerung der Nacherfüllung . . . . .	98
(3) „Schlechtleistung“ beim Ersatz von Schäden an sonstigen Rechten, Rechtsgütern und Interessen . . . . .	98
ee) Abgrenzung des § 280 I S. 1 BGB von §§ 280 I S. 1, III, 281 I S. 1 2. Var. BGB nach dem Inhalt der Leistungspflicht	100
ff) Konzeptionen zur „Schlechtleistung“ im Überblick . .	101
d) Pflichtverletzung bei §§ 280 I S. 1, 241 II BGB und §§ 280 I S. 1, 282 BGB . . . . .	103
VI. Pflichtverletzung bei der anfänglichen Unmöglichkeit gemäß § 311a II BGB . . . . .	105
VII. Sonstige Pflichtverletzungstatbestände: Nacherfüllung, Rücktritt, Aufwendungsersatz, Herausgabe des Ersatzes gemäß § 285 I BGB, Minderung, Selbstvornahme . . . . .	108
VIII. Zusammenfassung § 2 . . . . .	111
 Zweites Kapitel: Das Haftungsprinzip als Grundlage einer Lehre von der Pflichtverletzung im Leistungsstörungsrecht . . . . .	119
§ 3 Vorüberlegungen . . . . .	119
I. Leistungsstörungsrechtlicher Kontext . . . . .	119
1. Das „Leistungsstörungsrecht“ . . . . .	119
2. Das Schuldverhältnis als Merkmal zur Abgrenzung leistungsstörungsrechtlicher und nichtleistungsstörungsrechtlicher Rechtsfolgen . . . . .	122

II.	Die Pflicht als Inhaltsmerkmal einer Pflichtverletzung? . . . . .	123
III.	Einordnung der Pflichtverletzung in die Regelungssystematik des Leistungsstörungsrechts . . . . .	124
	1. Die Regelung der Pflichtverletzung in § 280 I S.1 BGB als Ausgangspunkt . . . . .	124
	2. Das Vertretenmüssen gemäß § 280 I S.2 BGB . . . . .	125
	§ 4 Die Haftungsprinzipien bei § 280 I S.1 BGB . . . . .	126
I.	Verschuldensprinzip . . . . .	126
	1. Bestätigung im Entwurf . . . . .	126
	2. Das Verschuldensprinzip als gemeinsames Haftungsprinzip leistungsstörungsrechtlicher und deliktsrechtlicher Schadensersatzhaftung . . . . .	126
	3. Grundgehalt des Verschuldensprinzips . . . . .	129
II.	Garantieprinzip . . . . .	135
	1. Grundstruktur, gezeigt am Modell des CISG . . . . .	135
	2. Die non-performance der Unidroit Principles und der PECL .	139
III.	Verschuldens- versus Garantieprinzip im deutschen Bürgerlichen Recht . . . . .	140
	1. Über die „Qual der Wahl“ des Haftungsprinzips . . . . .	140
	2. Das Verschuldensprinzip als Regelprinzip des Pflichtverletzungstatbestandes . . . . .	142
	a) Verschuldensprinzip – Ein historischer Irrtum? . . . . .	143
	b) Rechtsmethodische Ableitung der Regelgeltung des Verschuldensprinzips . . . . .	144
	aa) Zur objektiven Vertragshaftung . . . . .	146
	bb) Zur Einheit der Obligation . . . . .	148
	cc) Differenzierte Beweislastverteilung . . . . .	151
	dd) Auslegung . . . . .	152
	ee) Ergänzende Vertragsauslegung . . . . .	155
	ff) Zur Geltung des Garantieprinzips als Ausnahme . . . . .	157
	gg) Gibt es ein Garantieprinzip als „Garantieprinzip bei Entlastung für fehlendes Verschulden“? . . . . .	159
	hh) Verschulden und Garantie: Ein gesetzlicher Dualismus schadensersatzrechtlicher und nichtschadensersatzrechtlicher Gläubigerrechte . . . . .	164
IV.	Die Übernahme der Nichterfüllung aus dem System der Garantiehaftung durch die Verfasser der Schuldrechtsmodernisierung: ein Kunstfehler . . . . .	166
V.	Die „ausufernde Auslegung“ der Vertragsabrede in der Verschuldenshaftung zur Aufrechterhaltung der Erfolgsabweichung als Element des Garantieprinzips . . . . .	168

§ 5 Der Diskurs über die Lehren vom Erfolgs- und Verhaltensunrecht als Folge der verhaltensbezogenen Regelhaftung . . . . .	170
I. Die Termini „Tatbestand“ und „Gesamttatbestand“ . . . . .	171
II. Das Grundmodell der Bewertung eines Verhaltens durch den dreistufigen Prüfungsaufbau des deliktsrechtlichen Schadensersatzanspruchs . . . . .	171
III. Verhalten als Gegenstand des Pflicht- und Rechtswidrigkeitsurteils . . . . .	174
1. Grundverständnis der Lehren vom Erfolgs- und Verhaltensunrecht am Beispiel des § 823 I BGB . . . . .	174
a) Grundtechniken der Bewertung von Verhalten . . . . .	174
b) Kombination der Rechtswidrigkeitslehren unter Berücksichtigung ihres Ursprungs in den Handlungslehren . . . . .	176
2. Leistungsstörungsrechtlicher Diskurs der Lehren vom Erfolgs- und Verhaltensunrecht . . . . .	180
IV. Zuordnung der Pflichtverletzungskonzeptionen zu den Lehren vom Erfolgs- und Verhaltensunrecht . . . . .	183
V. Rückbesinnung auf Grundlagen der Diskussion um die Rechtswidrigkeitslehren – Folgen für die Lehre von der Pflichtverletzung . . . . .	188
1. Aufteilung des Unrechts in Pflicht- und Rechtswidrigkeit . . . . .	188
2. Verhaltensbestimmung, Verhaltensbewertung und Imperativ – über die Zusammenhänge von Rechtsordnung, Rechtsnorm, Handlungs- und Rechtswidrigkeitslehren, Vorsatz- und Schuldtheorie . . . . .	190
a) Handlungslehren . . . . .	191
aa) Kausale Handlungslehre . . . . .	191
bb) Finale Handlungslehre . . . . .	192
cc) Sozial-normative Verhaltenslehre . . . . .	193
b) Vorsatz und Schuldtheorie . . . . .	193
c) Bestimmungs- versus Bewertungsnorm . . . . .	197
§ 6 Verschuldensprinzip und Verhaltensprogramme . . . . .	200
I. Verhaltensprogramme als Voraussetzung der Verschuldensprüfung . . . . .	200
II. Rechtlich gebotenes Verhalten in der Systematik von Recht und Pflicht im bestehenden Schuldverhältnis . . . . .	203
1. Verbindung von Recht und Pflicht . . . . .	203
a) Leistungsebene . . . . .	203
b) Nichtleistungsebene . . . . .	205
c) Abstraktion Leistungs- und Nichtleistungsebene . . . . .	206
d) Zur Perspektive des Rechts und der Pflicht im Gesetz . . . . .	207
e) Bezug zum Verschuldensprinzip . . . . .	209
2. Rechte und Verhaltensprogramme . . . . .	209

a) Leistungs- und Nichtleistungsverhalten . . . . .	209
b) Erfolgs- und Verhaltensbezogenheit der Rechte und Pflichten	211
c) Anspruch, Schuldverhältnis und weitere geschützte Rechte als Objekte einer Rechtsverletzung . . . . .	213
d) Konkretisierungen des Verhaltensprogramms . . . . .	214
aa) Ausgangspunkt: Erfüllungsverhalten und weitere Verhaltensprogramme . . . . .	214
bb) Allgemeine Formel des „richtigen“ (Erfüllungs-)Verhaltens . . . . .	215
 Drittes Kapitel: Das Verhaltenselement als Merkmal der verschuldensabhängigen Pflichtverletzung . . . . .	219
§ 7 Einführung . . . . .	219
§ 8 Trennungs- und Beziehungsverhältnis von Pflichtverletzung und Verschulden . . . . .	221
I. Zu den Terminen „Trennung“ und „Beziehung“ . . . . .	221
II. Verhaltensunabhängiger Erfolg als taugliche Grundlage einer Verschuldensprüfung? . . . . .	222
1. Wortlaut und systematische Stellung des § 276 II BGB, insbesondere in Abgrenzung zu § 241 BGB . . . . .	223
2. Bericht zur Verschuldenshaftung der XII. Kommission des Reichstages . . . . .	225
3. Über die angeblich verschuldbaren Umstände der Erfolgskonzeption . . . . .	226
a) Verschiebung des Bezugspunktes der Verschuldensprüfung nach der Erfolgskonzeption auf „sonstige Umstände“ der Pflichtverletzung . . . . .	228
b) Konsequenzen . . . . .	231
c) Verschuldensbezug im System der durch Verhaltenselemente abgemilderten Garantiehaftung nach U. Huber . . . . .	233
d) Art. 36 CISG . . . . .	234
e) Automatischer Schluss von der Nichterfüllung auf ein Verhaltenselement? . . . . .	237
4. Erfolgskonzeption im Kontext der Auslegung des Pflichtverletzungstatbestands . . . . .	240
III. Die Pflichtverletzung als Teil verhaltensbezogenen Unrechts . . . . .	242
1. Normativer Bezug von Verschulden und verhaltensbezogenem Unrecht . . . . .	242
a) Schuld bedingt Unrecht . . . . .	242

aa) Kein Unrecht bei erlaubtem Verhalten? . . . . .	243
bb) Zu den Termini „Rechtswidrigkeit“ und „Unrecht“ . . . . .	244
(1) Rechtswidrigkeit als Mittel zur Kennzeichnung rechtlich missbilligter Zustände und rechtlich missbilligten Verhaltens . . . . .	245
(2) Verhalten als wichtigster Inhalt einer verschuldbaren Rechtswidrigkeit . . . . .	250
(3) Zur Unrechtmäßigkeit im Leistungsstörungsrecht in den Motiven des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . . .	250
cc) Rechtfertigung im Leistungsstörungsrecht . . . . .	253
(1) Erlaubnisgrund für pflichtwidriges Verhalten . . . . .	253
(2) Rechtfertigung und verhaltensbezogene Rechtswidrigkeit . . . . .	256
(3) Prüfung der Rechtfertigung nach der Erfolgskonzeption . . . . .	258
(4) Rechtfertigung und Garantie . . . . .	260
b) Zwischenergebnis . . . . .	262
2. Folgen für die Pflichtverletzungsdiskussion . . . . .	264
a) Differenzierung von Nichterfüllung und sie verursachendem Verhalten . . . . .	264
b) Leistungsstörung und Nichterfüllung: Zeitlich kongruente Begriffe? . . . . .	265
c) Die Anknüpfung an die Leistungsstörung nur innerhalb der Reichweite des Garantieprinzips . . . . .	266
d) Übernahme des Störungsbegriffs nach der erfolgsorientierten Pflichtverletzungskonzeption? . . . . .	269
3. Abgrenzung von Pflichtverletzung und Verschulden – Grundsätze . . . . .	270
a) Einführung . . . . .	270
b) Äußere und innere Seite der Feststellung „schuldhaften Verhaltens“ . . . . .	272
c) Trennung von physischer und psychischer Verhaltenseite . .	274
aa) Physische Verhaltenseite . . . . .	276
bb) Psychische Verhaltenseite . . . . .	277
cc) Fahrlässigkeit (auch) als objektive Pflichtverletzung? .	282
dd) Schluss auf die psychische Verhaltenseite mit Feststellung der physischen Verhaltenseite . . . . .	283
ee) Ergebnis: Funktionaler Zusammenhang von Pflicht und Sorgfalt . . . . .	287
4. Pflichtverletzung im Kontext der Darlegungs- und Beweislastverteilung des § 280 I S. 2 BGB . . . . .	288

a) Grundlagen im Hinblick auf die sekundäre Darlegungs- und Beweislastverteilung . . . . .	290
b) Darlegungs- und Beweislast bei § 280 I BGB als Verschuldenshaftung . . . . .	293
aa) Darlegungs- und Beweislastverteilung folgen aus dem materiellen Recht . . . . .	293
bb) Die Materialien zur Schuldrechtsmodernisierung und die frühere Lehre vom Gefahrenbereich . . . . .	296
cc) Modifizierung von § 280 I S. 2 BGB durch richterliche Rechtsfortbildung? . . . . .	299
dd) Darlegungs- und Beweislastverteilung für die verhaltensbezogene Pflichtverletzung . . . . .	305
ee) Wertungswidersprüche zwischen erfolgs- und verhaltensbezogenen Pflichten . . . . .	311
ff) Gefahrenbereichslehre versus sekundäre Darlegungs- und Beweislast . . . . .	325
c) Darlegungs- und Beweislastverteilung als Umsetzung materieller Richtigkeit in prozessuale Wirklichkeit . . . . .	328
d) Darlegungs-/Beweislast und Erfüllungsanspruch . . . . .	330
e) Darlegungs-/Beweislast und Vertretenmüssen . . . . .	332
5. Zwischenergebnis . . . . .	335
 Viertes Kapitel: Merkmale der Pflichtverletzung . . . . .	337
§ 9 Einleitung . . . . .	337
§ 10 Verhaltenselement als Grundelement der Pflichtverletzung . . . . .	337
I. Abhängigkeit der Pflichtverletzung von dem Verhaltensprogramm der Pflicht . . . . .	337
1. Prinzip der zeitlichen Kohärenz . . . . .	338
a) Erläuterung des Grundprinzips am Beispiel der nachträglichen tatsächlichen Unmöglichkeit gemäß § 275 I BGB . . . . .	338
aa) Zeitliche Kohärenz von Pflicht und Pflichtverletzung . . . . .	338
bb) Verständnis der Pflichtverletzung als Rechtsfiktion? . . . . .	340
b) Der Gedanke von der Fortsetzung des Schuldverhältnisses auf Sekundärebene . . . . .	346
c) Zwischenergebnis . . . . .	347
d) Zur zeitlichen Kohärenz bei § 241 II BGB, der Schlechtleistung sowie der Verzögerung . . . . .	348
e) § 275 II, III BGB . . . . .	348

2. Auswirkungen von pflichtrelevanter Verteidigung auf die Pflichtverletzung . . . . .	350
a) Konsequenzen der Erfolgskonzeption für das System der Leistungsverweigerungsrechte . . . . .	350
b) Kein pflichtwidriges Verhalten ab Wegfall des Verhaltensprogramms . . . . .	353
c) Ergebnis . . . . .	354
3. Sozial relevantes Tun und Unterlassen als Grundvoraussetzung eines verhaltensbezogenen Bewertungsmodells der Pflichtverletzung . . . . .	355
a) Grundprinzip des sozialen Verhaltensbegriffs . . . . .	355
b) Zusammenhang von Pflicht und Verhalten . . . . .	357
c) Verhaltensprüfung als Gegenstand des Tatbestands der Pflichtverletzung? . . . . .	358
d) Verhaltenszurechnung im Sinne des § 278 BGB auf Sekundärebene versus Erfüllungs- und Nichterfüllungszurechnung im Sinne des § 267 BGB auf Primärebene . . . . .	361
4. Keine Pflichtverletzung bei Einhaltung der Verhaltensprogramme . . . . .	364
a) Verhaltensfeststellung, Unrechtmäßigkeit und Verschulden: Ein unauflösbarer Konflikt in der praktischen Anwendung? . . . . .	364
b) Lösung: Vergleich des Schuldnerverhaltens mit dem Verhaltensprogramm der Pflicht . . . . .	365
II. Systematisierungen von Pflichtverletzungen anhand des Verhaltenselements . . . . .	370
1. Vorgaben der Objektivität des Verhaltenselements für eine Typisierung von Pflichtverletzungen . . . . .	370
a) Zum Verhältnis von verhaltensbezogener Pflichtverletzung und verhaltensunabhängiger Leistungsstörung . . . . .	370
b) Die Leistungsverzögerung als besonderes Beispiel leistungsstörungsrechtlicher und pflichtverletzungsrechtlicher Typisierung . . . . .	372
c) Zwischenergebnis: Verschuldete Pflichtverletzung und zu vertretende Leistungsstörung . . . . .	373
d) Konsequenzen für die Typenlehre . . . . .	374
e) Bemerkungen zur „subjektiven Rechtswidrigkeit“ . . . . .	376
f) Ergebnis . . . . .	378
2. Gleichbehandlung von erfolgs- und verhaltensbezogener Pflicht	378
a) Einführung . . . . .	378
b) Zum verhaltensbezogenen Inhalt der Pflichtverletzung nach	

der Erfolgskonzeption im Hinblick auf Pflichten im Sinne des § 241 II BGB . . . . .	379
c) Doppeldeutigkeit des Nichterfüllungsbegriffs in Anlehnung an Erfüllung und Leistungsstörung . . . . .	380
d) Gleichsetzung von erfolgs- und verhaltenskonzipierter Pflichtverletzung bei der verhaltensbezogenen Pflicht? . . . . .	382
e) Entscheidend: Verhaltensprogramm in beiden Fällen . . . . .	385
3. Abstraktion von Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen nach der Erfolgskonzeption . . . . .	389
a) Zuordnung der Typen der Leistungsstörungen zum Erfolgskonzept . . . . .	389
aa) Leistungs- versus Nichtleistungspflicht . . . . .	390
bb) Typisierung der Leistungspflichtverletzungen . . . . .	390
cc) Im Besonderen: Abstraktion von Unmöglichkeit und Verzögerung . . . . .	392
dd) Weitere Fälle zur Annahme einer Pflichtverletzung ohne und trotz Vornahme des Erfüllungsverhaltens . . . . .	394
b) BGH, Urt. v. 19.10.2007 (V ZR 211/06) – Differenzierung von pflichtwidrigem Verhalten und Nichterfüllung . . . . .	396
4. Die vier Typen von Pflichtverletzungen . . . . .	399
a) Vorbemerkung . . . . .	399
aa) Zur Notwendigkeit einer terminologischen Erfassung von Plichtverletzungstypen . . . . .	399
bb) Verhältnis von leistungsstörungsrechtlicher und pflichtverletzungrechtlicher Typisierung . . . . .	400
b) Pflichtverletzungstypen im Einzelnen . . . . .	403
aa) Unmöglichmachen der Leistung . . . . .	403
bb) Verzögern der Leistung . . . . .	404
(1) Unterscheidung des mahnungsunabhängigen Verzögerns vom grundsätzlich mahnungsabhängigen Verzögern . . . . .	404
(2) Einflüsse der Fristsetzung und des Fristablaufs auf das mahnungsunabhängige Verzögern; auch im Vergleich zum Mahnungskonzept . . . . .	405
(3) Der Grundtyp des mahnungsunabhängigen Verzögerns . . . . .	409
(4) Perspektiven des Unterlassens und der Unterlassung . . . . .	410
(5) Zwischenergebnis . . . . .	411
cc) Schlechtleisten . . . . .	412
(1) Zur Anerkennung des Schlechtleistens als eigenständigen Typ . . . . .	412
(2) Schlechtleisten und Schlechtleistung . . . . .	414

dd) Verletzen einer weiteren Verhaltenspflicht im Sinne des § 241 II BGB . . . . .	415
(1) Von Beginn an verhaltensbezogen . . . . .	415
(2) Unzumutbarkeit der Vertragsdurchführung als Leistungsstörung . . . . .	415
5. Tun und Unterlassen als pflichtverletzungsrelevante Verhaltensweisen . . . . .	416
a) Einführung . . . . .	416
b) Das die Leistungsstörung verursachende Verhalten . . . . .	417
c) Pflichtverletzung als Unterlassungstat? . . . . .	419
d) Keine Präjudizierung von Tun oder Unterlassen durch die Typisierung von Pflichtverletzungen . . . . .	424
6. Kumulation von Verhaltensprogrammen im Schuldverhältnis und Unterscheidung von Erfüllungs- und Vorerfüllungsverhalten . . . . .	425
a) Einführung . . . . .	425
b) Kumulation der aus den Leistungs- und Nichtleistungspflichten folgenden Verhaltensprogramme . . . . .	426
c) Identische Verhaltensprogramme von Pflichten und das Problem der Zuordnung zu § 241 I und II BGB . . . . .	429
d) Erfüllungs- und Vorerfüllungsverhalten . . . . .	434
e) Verschuldensprinzip und Verhaltenskumulation . . . . .	437
f) Überleitung: Horizontalität und Vertikalität der Pflicht . . . . .	438
§ 11 Verletzungselement als erstes Komplementärelement . . . . .	438
I. Einführung: Die weitere Unrechtsdiskussion . . . . .	438
II. Die „Verletzung“ . . . . .	439
1. Tatsächliche Einbuße am Recht . . . . .	439
2. Abgrenzungen . . . . .	440
a) Verletzung und Leistungsstörung . . . . .	440
b) Verletzung und Schaden, auch mit Blick auf Restitution und Surrogation . . . . .	442
3. Zur Lehre vom Schutzzweck der Norm . . . . .	447
4. Relevanz der Schutzzwecklehre für die Unrechtsbewertung . . . . .	449
III. Systematisierungen von Pflichtverletzungen anhand des Verletzungsmerkmals . . . . .	450
1. Verhalten und Verletzung vor dem Hintergrund der Unterscheidung von erfolgs- und verhaltensbezogenen Pflichten . . . . .	450
2. Verhalten und Verletzung als Kombination von Erfolgs- und Verhaltensunrecht . . . . .	451
a) Die „Doppelgesichtigkeit“ der Verhaltensnorm . . . . .	451
b) Kombination der Rechtswidrigkeitslehren (verhaltensbezogenes Kombinationsmodell) . . . . .	454

aa) Terminologische Erfassung und Einordnung . . . . .	454
bb) Zum Defensivschutz . . . . .	455
cc) Verkehrsrichtiges versus schuldverhältnisgemäßes Verhalten im Verhältnis zur Verletzung . . . . .	455
dd) Die Gläubigerperspektive als notwendige Grundlage einer vollständigen Erfassung verhaltensbezogenen Unrechts . . . . .	459
ee) Verletzung und Gefährdung . . . . .	463
c) Ordnungsfunktion des Verletzungselements und Folgen für die Systematisierung von Pflichtverletzungen . . . . .	464
aa) Mittelbare Verursachung der Unmöglichkeit als einführendes Beispiel . . . . .	466
bb) Ein weiteres Beispiel: Die sogenannte „Ikea-Klausel“ (§ 434 II S. 2 BGB) . . . . .	469
cc) Ordnungssystem der Pflichtverletzungen . . . . .	470
(1) 1. Ordnung: Leistungs- und Nichtleistungsinteresse . . . . .	470
(2) 2. Ordnung: Horizontalität der Pflicht . . . . .	472
(3) 3. Ordnung: Vertikalität der Pflicht . . . . .	473
d) Ergebnis: Verhaltens- und Erfolgsabweichung als Indikatoren verhaltensbezogenen Unrechts . . . . .	476
3. Folgerungen . . . . .	477
a) Ist die Leistungspflichtverletzung eine Sorgfaltspflichtverletzung? . . . . .	477
b) Unterlassen, Unmittelbares und mittelbares Verhalten als pflichtverletzungsrelevante Einteilung? . . . . .	482
4. Zwei besondere Phänomene . . . . .	485
a) Vorübergehende Unmöglichkeit . . . . .	485
b) Das Gesamtverhalten als soziale Verhaltenseinheit mehrerer natürlicher Verhaltensweisen . . . . .	488
§ 12 Das Zurechnungsmerkmal als zweites Komplementärelement . . . . .	491
I. Einführung . . . . .	491
II. Zurechnung als rechtliche Wertung . . . . .	492
1. Prinzip der Normativität . . . . .	492
2. Keine zeitliche Zäsur zwischen Verhalten und Verletzung notwendig . . . . .	493
III. Tatbestandsstreckung und haftungsbegründende Kausalität im Leistungsstörungsrecht . . . . .	494
IV. Erfassung von erfolgs- und verhaltensbezogenen Pflichten . . . . .	498
V. Zu den Kriterien der Zurechnung . . . . .	498
1. Äquivalente Kausalität . . . . .	498
a) Hinwegdenken des Verhaltens . . . . .	498

b) Hinzudenken des dem Verhaltensprogramm entsprechenden Verhaltens . . . . .	499
2. Adäquate Kausalität . . . . .	501
3. Pflichtwidrigkeitszusammenhang . . . . .	502
4. Schutzzweck der Pflicht . . . . .	502
5. Zur Abgrenzung von Haftungsbegründung und Haftungsausfüllung . . . . .	503
§ 13 Das Fehlen von Rechtfertigungsgründen als Merkmal der Pflichtverletzung? . . . . .	508
§ 14 Die allgemeine Formel der Pflichtverletzung . . . . .	509
<b>Fünftes Kapitel: Pflichtverletzungsrelevante Konkretisierungen</b>	<b>511</b>
§ 15 Tatbestandliche Anknüpfungen an Pflichtverletzung und Leistungsstörung . . . . .	511
I. Pflichtverletzungsabhängige Tatbestände . . . . .	511
1. Schadensersatz gemäß §§ 280 ff. BGB . . . . .	511
2. Schadensersatztatbestand der anfänglichen Unmöglichkeit gemäß § 311a II BGB . . . . .	511
3. Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB . . . . .	517
4. Schuldnerverzug und § 287 BGB . . . . .	517
II. Leistungsstörungsabhängige Gläubigerrechte und sonstige Rechtsfolgen . . . . .	517
1. Rücktritt, Minderung und Selbstvornahme . . . . .	517
2. Kündigung . . . . .	518
3. Störung der Geschäftsgrundlage . . . . .	519
4. Annahmeverzug . . . . .	520
III. Zu Regelungen im Besonderen Schuldrecht . . . . .	520
§ 16 Zum System der §§ 280 ff. BGB . . . . .	522
I. Einführung . . . . .	522
II. Einheitspflichtverletzung versus Pflichttypisierung . . . . .	523
1. Abstraktion und Klagesubstantiierung . . . . .	523
a) Typisierung von Pflichtverletzungen als Folge ihrer „natürlichen Erscheinungsform“ aus dem Gläubigervortrag .	524
b) Vortrag der Nichterfüllung ist nicht Vortrag der Leistungsstörung . . . . .	525
c) Typisierungsnotwendigkeit im System der §§ 280 ff. BGB .	528
2. Folge: § 280 I S. 1 BGB als Grundnorm jedes Pflichtverletzungstyps . . . . .	531

III.	Ermittlung der pflichtverletzungsrechtlich relevanten Anspruchsgrundlage . . . . .	533
1.	Differenzierungskriterium I: Schadenstyp . . . . .	533
2.	Differenzierungskriterium II: Typisierung von Leistungspflichtverletzungen oder Leistungsstörungen . . . . .	534
3.	Differenzierungskriterium III: Verschuldens- oder Garantiehaftung . . . . .	534
IV.	Prüfungssystem der Pflichtverletzung . . . . .	535
1.	Verletzung als typisierungsentscheidendes Merkmal . . . . .	536
a)	Verletzung von Leistungsinteresse und Integritätsinteresse, § 241 I, II BGB . . . . .	536
b)	Zum Verletzungszeitpunkt und seiner prozessualen Geltendmachung . . . . .	539
2.	Zur Dynamik des Pflichtverletzungstatbestands . . . . .	540
a)	Einführung: Zur Fixierung der Pflichtverletzung auf bestimmte Zeitpunkte, insbesondere am Beispiel des Verzögerns . . . . .	540
b)	Grenze der Pflicht, vor allem Unmöglichkeit und vorübergehende Unmöglichkeit . . . . .	542
aa)	Teilunmöglichkeit und qualitative Unmöglichkeit . . . . .	543
bb)	Vorübergehende Unmöglichkeit und Pflichtenkollisionen	544
c)	Weitere Konkretisierungen zu einzelnen Pflichtverletzungen . . . . .	547
aa)	Nachträgliches Unmöglichmachen . . . . .	547
bb)	Mahnungsunabhängiges Verzögern und Schlechtleisten . . . . .	548
cc)	Herbeiführung der Unzumutbarkeit der Leistungsdurchführung? . . . . .	549
dd)	Vorübergehendes Unmöglichmachen der Leistung und Verletzung des Anspruchs auf künftige Leistung . . . . .	549
ee)	Grundsätzlich mahnungsabhängiges Verzögern . . . . .	554
ff)	Pflichtverletzung bei Verletzung von Integritätsinteressen nach § 241 II BGB . . . . .	558
d)	Kontrolle der Pflichtverletzungsdynamik über das Verletzungselement als besondere Herausforderung des Leistungsstörungsrechts . . . . .	559
e)	Struktur des pflichtverletzungsrechtlichen Gesamtgeschehens	563
3.	Pflichtverletzung und Nachleistungspflicht . . . . .	568
a)	Einführung . . . . .	568
b)	Verhältnis ursprünglicher Pflichtverletzung zur Pflichtverletzung in Bezug auf die Verletzung des Anspruchs auf Nachleistung nach § 281 I S. 1 BGB . . . . .	569
aa)	Zum Vorliegen zweier Pflichtverletzungen . . . . .	569
bb)	Auslegung des § 281 I S. 1 letzter Halbsatz BGB . . . . .	569

cc) Vergleich von § 281 BGB mit §§ 283, 286 BGB . . . . .	573
dd) Die Nachfristversäumung nach § 281 I S. 1 BGB als im Grundsatz verschuldensunabhängige Haftungsvoraussetzung . . . . .	575
ee) Zeitpunkt der Schadensermittlung und Äquivalenzbeziehung von Leistung und Gegenleistung	579
ff) Zum Verhältnis der Pflichtverletzungsdiskussion zur Schadensdiskussion . . . . .	581
4. Kumulation von Pflichtverletzungen . . . . .	586
a) Einführung . . . . .	586
b) Unmöglichkeit nach ursprünglicher Pflichtverletzung . . . . .	587
c) Sonstige Pflichtverletzungen nach ursprünglicher Pflichtverletzung . . . . .	591
Ergebnisse der Untersuchung . . . . .	595
Schrifttum . . . . .	617
Sachregister . . . . .	639

## Einleitung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001<sup>1</sup> fand die Diskussion über Inhalt und Umfang der Neukonzeption und Umgestaltung des Schuldrechts ihr vorläufiges Ende. Der Gesetzgeber entschied sich für die sogenannte „große Lösung“. Er integrierte nicht nur die in deutsches Recht umzusetzenden Richtlinien.<sup>2</sup> Er nutzte zugleich die Gelegenheit, das Schuldrecht insgesamt zu überarbeiten. Seit 01.01.2002 sind die veränderten oder neu geschaffenen Regelungen in Kraft.

Im Zentrum steht der Tatbestand der Pflichtverletzung mit seiner Regelung in § 280 I S. 1 BGB. Dieser soll nach der gesetzlichen Konzeption „Dreh- und Angelpunkt“ eines modernen Schuldrechts sein, indem er die wesentliche Voraussetzung sämtlicher Rechte des Gläubigers eines Schuldverhältnisses bei Auftreten einer Leistungsstörung bildet.<sup>3</sup> Es verwundert daher nicht, dass seit dem Abschlussbericht der Schuldrechtskommission<sup>4</sup> sowie dem die Schuldrechtsmodernisierung vorbereitenden Gutachten von *U. Huber*<sup>5</sup> über die Pflichtverletzung sowohl im Hinblick auf ihre Terminologie als auch ihr inhaltliches Verständnis kontrovers diskutiert worden ist und wird.

Aus der Kontroverse über den Inhalt der Pflichtverletzung hat sich in kurzer Zeit eine kaum noch zu überschauende Meinungsvielfalt entwickelt. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde in erster Linie noch darüber diskutiert, ob die Pflichtverletzung generell als verhaltensunabhängiges Erfolgsdefizit (Er-

---

<sup>1</sup> BGBl. I S. 3138.

<sup>2</sup> Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12), die Artikel 10, 11 und 18 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1); Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200 S. 35).

<sup>3</sup> FraktionSENTWURF von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucks. 14/6040, S. 153 ff. (Mit „Entwurf“ ist dieser FraktionSENTWURF gemeint).

<sup>4</sup> Abschlussbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz, 1992 (im folgenden „Abschlussbericht“).

<sup>5</sup> in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Band I, S. 647 ff.

folgskonzeption) zu begreifen ist oder ob sie inhaltlich – jedenfalls unter Geltung des Verschuldensprinzips – ein pflichtwidriges Verhalten (Verhaltenskonzeption) voraussetzt. Je länger das neue Schuldrecht gilt, desto mehr werden Einzelfragen der Pflichtverletzung diskutiert. Das ist zwar begrüßenswert; eine Rechtsordnung wird sich nach der Verständigung auf ein Grundprinzip mit – vor allem in der Praxis auftretenden – konkreten Fragen zu beschäftigen haben. Nur liegt es hier entscheidend anders.

Zunächst ist bis heute die Ausgangsfrage, ob eine Pflichtverletzung erfolgs- oder verhaltensabhängig zu verstehen ist, rechtswissenschaftlich nicht zufriedenstellend beantwortet worden. Seit Inkrafttreten des neuen Schuldrechts wird mehr oder weniger – vor allem von den Vertretern einer verhaltensunabhängigen Erfolgskonzeption – so getan, als sei die Antwort auf diese Frage durch die Kodifikation des neuen Schuldrechts gewissermaßen selbst gegeben worden. Da die Entwurfsverfasser – wie noch zu zeigen sein wird – eher ein verhaltensunabhängiges Pflichtverletzungsverständnis favorisiert haben, wird daraus wohl gefolgt, der Ansatz einer verhaltensorientierten Pflichtverletzung sei nicht weiter zu verfolgen.<sup>6</sup> Das Gegenteil ist aber der Fall: Die Analyse der Materialien zur Schuldrechtsmodernisierung und ihre hier noch vorzunehmende Einordnung in die Konzeption des Leistungsstörungsrechts wird zeigen, dass der Gesetzgeber mit der Regelung des Pflichtverletzungstatbestands in erster Linie andere Ziele verfolgte als die Einführung eines verhaltensunabhängigen Pflichtverletzungsverständnisses. Er hat den Tatbestand der Pflichtverletzung im Zusammenhang mit anderen Tatbestandsmerkmalen kodifiziert und dabei in einen leistungsstörungsrechtlichen Kontext eingeordnet. Dieser hat Auswirkungen auch auf das inhaltliche Verständnis der Pflichtverletzung. Insbesondere untersteht der Tatbestand der Pflichtverletzung in § 280 I S. 1 BGB auf Grund des Verweises in § 280 I S. 2 BGB auf § 276 BGB den Haftungsprinzipien von Verschulden und Garantie. Daher gilt es zu untersuchen, welchen Einfluss diese auf die Definition der Pflichtverletzung haben.

Dem Gesetzgeber ist nicht vorschnell zu unterstellen, er wäre seinem eigenen Haftungsverständnis – Verschulden als Regelprinzip – nicht treu geblieben. Gelangt man zu der Erkenntnis, dass das Verschuldensprinzip eine verhaltensorientierte Pflichtverletzung verlangt und können dabei sämtliche sonstigen inhaltlichen Vorgaben des Gesetzgebers berücksichtigt werden, dann ist die

---

<sup>6</sup> Exemplarisch *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, § 22, Rn. 51, wenn es dort heißt, eine Pflichtverletzung verstanden als Nichterfüllung könne es bei der nachträglichen Unmöglichkeit eigentlich nicht geben, wenn die Leistungspflicht zuvor untergegangen ist. Gleichwohl habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass auch die Nichterfüllung wegen Unmöglichkeit eine Pflichtverletzung begründen soll. *Benicke/Hellwig*, NJW 2014, S. 1697, S. 1698, meinen, es könne zwar kritisiert werden, dass der Gesetzgeber den Begriff der Pflichtverletzung für Nichterfüllungen von Leistungspflichten verwendet, deshalb stehe es aber nicht zur Disposition des Rechtsanwenders, diesem einen anderen Inhalt zu geben.

Pflichtverletzung verhaltensorientiert auszulegen.<sup>7</sup> Insoweit wird sich zeigen, dass (noch) kein Ausgleich zwischen der Idee von der Pflichtverletzung als weitgehend verhaltensunabhängigem Einheitstatbestand der Leistungsstörung und der Beibehaltung des Verschuldensprinzips gelungen ist. Gedanklich „in der Mitte“ steht dabei § 280 I S. 2 BGB als die Darlegungs- und Beweislast für das Vertretenmüssen bestimmende Regelung. Diesbezüglich wird ein Konflikt zwischen dem materiell-rechtlichen Inhalt der Pflichtverletzung und seiner Beweisbarkeit im Prozess aufzuarbeiten sein. Das bedeutet: Eine Lehre von der Pflichtverletzung muss sowohl materiell-rechtlich überzeugen, damit sich hieraus eine einheitliche Systematik des Leistungsstörungsrechts entwickeln kann, als auch gewährleisten, dass praktische Anwendungsfälle rechtssicher gelöst werden können. *Canaris* hat bereits auf die Bedeutung der Aufgabe hingewiesen, das Tatbestandsmerkmal der Pflichtverletzung vom Verschulden abzugrenzen, um die Anwendung der Beweislastverteilung des § 280 I S. 2 BGB zu ermöglichen.<sup>8</sup>

Die Untersuchung der Pflichtverletzung im Leistungsstörungsrecht darf sich daher nicht auf ihren materiell-rechtlichen Inhalt beschränken. Sie soll ebenso überprüfen, welche Folgen sich aus ihrem inhaltlichen Verständnis für die Darlegungs- und Beweislastverteilung ergeben. Das gilt umso mehr, da die Vertreter einer erfolgskonzipierten Pflichtverletzung eines ihrer wichtigsten Argumente gegen die verhaltensorientierte Sichtweise daraus gewinnen, dass ein Verhaltenselement als Bestandteil der Pflichtverletzung den Gläubiger in nicht hinnehmbare Beweisnöte bringen würde.<sup>9</sup>

Eine Abgrenzung von Pflichtverletzung und Verschulden, wie durch § 280 I S. 2 BGB angezeigt, setzt voraus, dass die Merkmale der Pflichtverletzung vor Prüfung des Verschuldens als Regelprinzip feststehen. Das hat vor allem zwei Gründe: Erstens lässt sich ein Verschulden nur auf die Pflichtverletzung *beziehen*, wenn zuvor ermittelt worden ist, welche Merkmale eine Pflichtverletzung hat. Denn Kriterien von Wissen und Wollen, Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit benötigen einen Bezugspunkt. Zweitens wird sich ein Schuldner nicht nach § 280 I S. 2 BGB entlasten können, wenn er nicht weiß, hinsichtlich welcher Merkmale der Pflichtverletzung er den Beweis darüber antreten soll, ob ihm ein Verschuldensvorwurf zu machen ist.

Überdies resultiert aus der Unsicherheit darüber, welchen Inhalt die Pflichtverletzung hat, die Schwierigkeit, dass sich anschließend ergebende Einzelfragen schlecht beantworten lassen. Das lässt sich exemplarisch am Verständnis

<sup>7</sup> Zum Zusammenspiel der einzelnen Kriterien der Auslegung *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 312ff.

<sup>8</sup> *Canaris*, JZ 2001, S. 499, S. 512, S. 522f.

<sup>9</sup> *Canaris*, JZ 2001, S. 499, S. 512; *Faust* in: Festschrift *Canaris* 2007, Band I, S. 219, S. 226; *Ernst* in: Münchener Kommentar, § 280 BGB, Rn. 17; aber auch *U. Huber* in: *Eckert/Delbrück*, S. 23, S. 44.

der Entwurfsbegründung zur Schuldrechtsmodernisierung<sup>10</sup> zu den Pflichten gemäß § 241 II BGB darstellen. Wie noch gezeigt werden wird<sup>11</sup> kommt der Entwurf hier – ohne nähere Begründung – zu einem verhaltensbezogenen Pflichtverletzungsverständnis. Insoweit ist fraglich, ob darin eine Ausnahme zu einer grundsätzlichen Erfolgsbezogenheit der Pflichtverletzung liegt oder eine bloß anders verstandene weitere Regel. Es nützt nichts, bei den Pflichten im Sinne des § 241 II BGB darüber zu diskutieren, ob ihre Verletzung nur durch ein Verhalten möglich ist, wenn im Grundsätzlichen nicht geklärt ist, ob eine Pflichtverletzung unter dem Verschuldensprinzip eine verhaltensbezogene ist oder nicht. Im ersten Falle wäre der Ansatz bezüglich der Pflichten im Sinne des § 241 II BGB eine Anwendung der Grundregel, im zweiten Falle müsste eine Ausnahme begründet werden können.

Die Idee von der Pflichtverletzung, verstanden als verhaltensunabhängige Nickerfüllung, hat von Beginn an zu Missverständnissen geführt, weil der Eindruck entstehen konnte, aus der Orientierung an internationalen Regelwerken, allen voran am UN-Kaufrecht, müssten sich auch für das vom Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewählte Haftungssystem – Verschuldens- oder Garantiehaftung – Rückschlüsse auf den Inhalt der Pflichtverletzung ergeben.<sup>12</sup> So verwundert es nicht, wenn sich im Entwurf dazu keine grundlegenden Ausführungen finden. Letztlich stehen in den Materialien zur Schuldrechtsmodernisierung die Vorstellung von der Pflichtverletzung als verhaltensunabhängige Nickerfüllung und die Betonung des Verschuldensprinzips als Regelprinzip<sup>13</sup> weitgehend beziehungslos nebeneinander. Es fehlt eine Antwort auf die sich aufdrängende Frage, wie sich eine verhaltensunabhängige Nickerfüllung mit dem Verschuldensprinzip als Regelprinzip verträgt. Hierin liegt ein wesentli-

<sup>10</sup> Eine Zusammenstellung der Materialien zur Schuldrechtsmodernisierung bringt *Canaris, Schuldrechtsmodernisierung* 2002. Das wichtigste Dokument in diesem Zusammenhang stellt der Fraktionsentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucks. 14/6040) dar (dieser ist textidentisch mit dem Entwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 14/6857 = BR-Drucks. 338/01). In diesem Entwurf sind die wesentlichen Beweggründe zur Schuldrechtsmodernisierung und Begründungen zu den neuen Regelungen im Einzelnen niedergelegt. Insbesondere finden sich dort die für das weitere Gesetzgebungsverfahren maßgeblichen inhaltlichen Ausführungen zum Verständnis der Pflichtverletzung. Eine Erforschung des nunmehr seit dem 01.01.2002 gesetzlich geltenden Schuldrechts muss diese daher berücksichtigen. Im Folgenden wird mit dem Begriff „Entwurf“ die BT-Drucks. 14/6040 bezeichnet. Bei der Darstellung wird von der aktuellen Fassung des BGB ausgegangen und dementsprechend werden die Paragraphen mit dem Hinweis auf das BGB zitiert. Diese stimmen überwiegend mit dem Wortlaut der Normen im Entwurf überein. Abweichungen und Unterschiede zwischen dem Entwurf und der aktuellen Fassung des BGB sowie zu sonstigen Materialien der Schuldrechtsmodernisierung werden – soweit für die Untersuchung relevant – herausgestellt.

<sup>11</sup> Unten § 1, II, 1, c.

<sup>12</sup> Auf diesbezüglich drohende Fehlschlüsse ist in der Literatur schon früh hingewiesen worden; *Schapp*, JZ 1993, S. 637, S. 638 ff.; vor der Diskussion um eine Schuldrechtsmodernisierung *Löwisch*, AcP 165 (1965), S. 421 ff.

<sup>13</sup> *Entwurf*, BT-Drucks. 14/6040, S. 134 ff.

ches Versäumnis der Schuldrechtsmodernisierung. Vereinzelte Stimmen,<sup>14</sup> die bereits vor Kodifizierung der neuen Regelungen darauf hingewiesen hatten, dass eine Pflichtverletzung unter Geltung des Verschuldensprinzips womöglich einen anderen Inhalt hat als bei einem Garantieprinzip, sind bei Abfassung der Überlegungen zur Neufassung des Leistungsstörungsrechts in den Gesetzesmaterialien<sup>15</sup> nicht berücksichtigt worden.

Damit blieb eine Grundfrage erneut ungeklärt, nämlich diejenige nach der Existenz und Reichweite leistungsstörungsrechtlichen Unrechts. Dies ist kein Problem, welches durch die Schuldrechtsmodernisierung neu geschaffen worden wäre. Ganz im Gegenteil: Es wird sich zeigen, dass die Motive des Bürgerlichen Gesetzbuchs nahezu selbstverständlich neben den drei Unrechtsbeschreibungen in den deliktischen Generalklauseln der §§ 823 I, II, 826 BGB eine vierte Unrechtmäßigkeit kennen, die in einer *verhaltensbezogenen* Vertragsrechtswidrigkeit liegt.<sup>16</sup> Diese ist seit Bestehen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nie in gleicher Weise beachtet worden wie die deliktsrechtlichen Unrechtmäßigkeiten. Diskussionen hierüber haben nur in Ansätzen stattgefunden, sich nur auf Einzelfälle bezogen oder sind sogar bei umfangreichen Untersuchungen weitgehend ausgenommen worden. Dies, obwohl sie thematisch nicht auf das Deliktsrecht begrenzt gewesen sind.<sup>17</sup> Eine allgemeine Lehre zur Bestimmung pflicht- sowie rechtswidriger und damit unrechtmäßiger Verhaltensweisen unter Berücksichtigung sämtlicher Typen von Leistungsstörungen ist nicht entwickelt worden.<sup>18</sup> Löwisch wies zu einer Zeit, als die deliktsrechtliche Unrechtsdiskussion in vollem Gange war, auf den Zusammenhang von Verschuldensprinzip und Unrecht und der damit notwendigen verhaltensorientierten Sichtweise von Forderungsverletzungen hin.<sup>19</sup> Umso erstaunlicher ist es, wenn dies trotz Geltung des Verschuldensprinzips als Regelprinzip in der aktuellen Debatte über die Pflichtverletzung zumeist ausgeblendet wird.<sup>20</sup> Hier scheint es schon eher konsequent, *de lege lata* oder *de lege ferenda* ein System der Garantiehaftung für das deutsche Leistungsstörungsrecht vorzusehen.<sup>21</sup>

Nach einer grundsätzlichen Bestimmung des Inhalts einer Pflichtverletzung ist zu klären, ob sämtliche Gläubigerrechte an eine einheitlich verstandene Pflichtverletzung anknüpfen können, selbst wenn diese ein Vertretenmüssen

<sup>14</sup> Schapp, JZ 1993, S. 637, S. 638 ff.; derselbe, JZ 2001, S. 583 ff.; S. 587.

<sup>15</sup> Eine Zusammenstellung dieser bringt Canaris, Schuldrechtsmodernisierung 2002.

<sup>16</sup> Mugdan, II. Band, S. 406.

<sup>17</sup> Grundlegend Münzberg, Verhalten und Erfolg als Grundlagen der Rechtswidrigkeit und Haftung; Deutsch, Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt. Dazu unten § 5, III, 2.

<sup>18</sup> Zu diesem Befund gelangt ebenfalls Schapp, JZ 2001, S. 583.

<sup>19</sup> Löwisch, AcP 165 (1965), S. 421 ff.

<sup>20</sup> Unten § 2.

<sup>21</sup> Schneider, Abkehr vom Verschuldensprinzip?; Sutschet, Garantiehaftung und Verschuldenshaftung im gegenseitigen Vertrag. Diesen Ansätzen ist später nachzugehen; dazu § 4, III.

nicht voraussetzen. Diesbezüglich ist zu erörtern, ob sich Pflichtverletzung und Leistungsstörung inhaltlich decken.

Es wird sich weiter zeigen, dass sich aus der Grundidee der verhaltensunabhängigen Nichterfüllung als Pflichtverletzung ein Nebeneinander von abstrakter Nichterfüllung und leistungsstörungsrechtlicher Typisierung<sup>22</sup> ergibt. Das ist durch die kodifikatorische Zusammenlegung der Typen von Leistungsstörungen „auf engem Raum“ vor allem in den §§ 280ff. BGB verursacht worden. Insbesondere das Verhältnis von abstrakter Nichterfüllung zur Typisierung von Leistungsstörungen, derer es nach der Entwurfsbegründung zur Schuldrechtsmodernisierung bedarf, um die für bestimmte Schadensarten relevanten Voraussetzungen zu ermitteln,<sup>23</sup> ist unklar. Beeinflusst eine Typisierung von Leistungsstörungen nicht den Inhalt der Pflichtverletzung?

Um die aufgeworfenen Fragen beantworten zu können, ist es zuerst notwendig, die Materialien zur Schuldrechtsmodernisierung auf ihr inhaltliches Ver-

<sup>22</sup> Die Verwendung der Ausdrücke „Typus“ oder „Typisierung“ entspricht der in der Methodenlehre üblichen Denkform vom Typus im Unterschied zum feststehenden (allgemeinen) Begriff; *Engisch*, Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit, S. 237ff.; *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 135ff., S. 218ff., S. 275, S. 301ff.; *Pawlowski*, Methodenlehre für Juristen, Rn. 146ff.; *Hassemer*, Tatbestand und Typus; *Leenen*, Typus und Rechtsfindung: Die Bedeutung der typologischen Methode für die Rechtsfindung dargestellt am Vertragsrecht des BGB; *Fikentscher*, Methoden des Rechts, S. 129ff., 202ff. Das BGB kennt keine abschließenden Begriffe für Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen. Zentrale Regelungen in §§ 280ff., 323ff. BGB mit Formulierungen wie „Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis“, „Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt“, „Verletzt der Schuldner eine Pflicht nach § 241 Abs. 2“, „Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten“ oder auch die Rechte des Käufers bei Mängeln in § 437 sowie des Bestellers in § 634 BGB enthalten selbst innerhalb ihres Anwendungsbereichs keine abschließenden Merkmale, die eine Subsumtion unter Begriffe von Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen ermöglichen würden. Im komplexen System des Leistungsstörungsrechts bedarf es einer normativen Zuordnung der Lebenssachverhalte zu einem Rechtsnormatbestand. Das wird auch eine Analyse der Diskussion um die Pflichtverletzung unten unter § 1 und § 2, die lebenstypsähnliche Erscheinungsformen von Störungen im Schuldverhältnis den Rechtsnormen ganz unterschiedlich zuordnet, zeigen. Die Erscheinungsformen von leistungsstörungsrechtlich relevanten Lebenssachverhalten sind so vielfältig, dass sie nicht in wenigen abschließenden Begriffen abgebildet werden können. Mag beispielsweise eine Unmöglichkeit idealtypisch darin liegen, dass der Schuldner eine Leistung tatsächlich nicht erbringen kann, bedarf es schon weiterer, nicht feststehender Kriterien, um die Fälle praktischer und moralischer Unmöglichkeit (siehe nur die in § 275 II und III BGB verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe) einem solchen Typus zuordnen zu können. Auch fragt sich, ob die „wirtschaftliche Unmöglichkeit“ zur Leistungsstörung Unmöglichkeit oder zum Wegfall der Geschäftsgrundlage gehört; hierzu der Diskurs zwischen *Canaris*, JZ 2001, S. 499, S. 501 und *Picker*, JZ 2003, S. 1035ff. Offen ist auch die Einordnung beim Verstreichlassen der Frist zur Nacherfüllung als Leistungsverzögerung oder Schlechtleistung, der vorübergehenden „Unmöglichkeit“ als Leistungsverzögerung oder Unmöglichkeit; dazu unten unter § 2, V, 2, c. Gerade Erscheinungsformen, die Mischfälle oder atypisch sind, belegen die Notwendigkeit des Typusdenkens und zeigen dessen Flexibilität (wie es *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 301ff. am Beispiel der Einordnung der Schuldverträge als Typen zeigt).

<sup>23</sup> *Entwurf*, BT-Drucks. 14/6040, S. 135ff.

ständnis der Pflichtverletzung zu überprüfen. Daran anknüpfend folgt eine Systematisierung der in der Literatur vertretenen Auffassungen zur Pflichtverletzung. Auf eine in zeitlicher Hinsicht noch vor den Materialien ansetzende historische Darstellung der Pflichtverletzung wird verzichtet.<sup>24</sup> Die folgende Untersuchung verfolgt insoweit einen anderen Weg. Eine Lehre von der Pflichtverletzung muss sich in erster Linie aus der geltenden Systematik des bürgerlichen Rechts entwickeln. Sie ist auf den rechtlich-systematischen Kontext der leistungsstörungsrechtlichen Regeln des BGB angewiesen. Ausgangspunkt der Untersuchung ist damit das geltende Gesetz. Im Kontext seiner Untersuchung wird die Diskussion aus der Zeit vor der Schuldrechtsmodernisierung zu berücksichtigen sein.

Es wird sich dementsprechend zeigen, dass eine Lehre von der Pflichtverletzung im Leistungsstörungsrecht nicht umhinkommt, ihren haftungsrechtlichen Kontext zu berücksichtigen. Unter Geltung des Verschuldensprinzips ist die Pflichtverletzung inhaltlich von einem Verhaltenselement abhängig. Diese These von der verhaltensbezogenen Pflichtverletzung wird weiter dahingehend konkretisiert werden, dass, unter Berücksichtigung des Wertbezugs von Unrecht und Schuld, die Prüfung eines Verhaltensmerkmals nicht an beliebiger Stelle, sondern als Bestandteil der Pflichtverletzung und als Element eines leistungsstörungsrechtlichen Unrechts zu erfolgen hat.

Daran anknüpfend können die inhaltlichen Merkmale der Pflichtverletzung im Einzelnen entwickelt werden. Damit verbunden ist eine Typisierung von Pflichtverletzungen. Es wird sich zeigen, dass bislang vertretene Ansätze ihre Prinzipien regelmäßig nur in Bezug auf bestimmte Typen von Pflichten oder Typen von Leistungsstörungen entwickeln oder gewonnene Erkenntnisse nicht für alle Typen von Leistungsstörungen „durchdeklinieren“. Dies lässt sich vor allem dort beispielhaft zeigen, wo der erfolgsbezogene Ansatz auf die Verletzung von erfolgsbezogenen Pflichten abstellt, da sich diesbezüglich ein verhaltensunabhängiges Erfolgsdefizit vermeintlich einfacher beschreiben lässt, oder wo Vertreter eines verhaltensbezogenen Ansatzes die Fälle nachträglicher Unmöglichkeit bemühen, um die Herbeiführung der Unmöglichkeit als Pflichtverletzung zu identifizieren. Eine Lehre von der Pflichtverletzung ist aber nur dann allgemeingültig, wenn sie für sämtliche Typen von Pflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher Typen von Leistungsstörungen gelten kann.

Insgesamt liegt in der Unterschiedlichkeit von Pflichten, von Leistungsstörungen und von Gläubigerrechten bei Leistungsstörungen – beim Recht auf Schadensersatz durch die Regelung verschiedener Schadensarten noch weiter ausdifferenziert – die besondere Herausforderung der Entwicklung einer Lehre

---

<sup>24</sup> Eine historische Untersuchung zur Verwendung der Pflichtverletzung findet sich bei Anders, Die Pflichtverletzung im System des Leistungsstörungsrechts als Modell de lege feranda, S. 84ff.

von der Pflichtverletzung im Leistungsstörungsrecht. In diesem Zusammenhang wird darzulegen sein, dass sich die Pflichtverletzung nicht in einem Verhaltenselement erschöpfen kann, sondern zur vollständigen Erfassung leistungsstörungsrechtlicher Fallkonstellationen noch weiterer Elemente bedarf.

Schließlich sind zusätzliche pflichtverletzungsrelevante Konkretisierungen vorzunehmen, die sich vor allem aus der Systematik der §§ 280 ff. BGB ergeben. Es soll versucht werden, die dogmatischen Grundstrukturen der Lehre von der Pflichtverletzung im Leistungsstörungsrecht für die Anwendung im Einzelfall nutzbar zu machen.

Eine Lehre von der Pflichtverletzung ist von einzelnen dogmatischen Prinzipien abhängig. Einerseits sind dies solche, die (mittlerweile) in der wissenschaftlichen Diskussion weitgehend anerkannt sind. Insoweit kann an Bestehendes angeknüpft werden. Andererseits sind, wo dies notwendig ist, begonnene Kategorisierungen abzuschließen oder auch neue zu bilden. Bekannte haftungsrechtliche Prinzipien können für den Kontext des Leistungsstörungsrechts und für die Entwicklung einer Lehre von der Pflichtverletzung nutzbar gemacht werden. Im Übrigen gibt es Rechtsfragen im Leistungsstörungsrecht, deren Beantwortung auch für die Bestimmung einer Pflichtverletzung bedeutsam sind, bei denen die jeweils vertretene Auffassung allerdings nichts an den abstrakten Inhaltsmerkmalen der Pflichtverletzung ändert. Beispielsweise lässt sich über die Typisierung von Pflichten und ihre Abgrenzung zueinander streiten, ohne dass diese für die Merkmale von Pflichtverletzungstatbeständen relevant wären. Besteht beispielsweise Uneinigkeit darüber, ob eine bestimmte Pflicht als Leistungspflicht oder als sonstige Pflicht im Sinne des § 241 II BGB einzuordnen ist, besagt diese Einordnung nichts darüber, welche inhaltlichen Merkmale eine Pflichtverletzung ausmachen, wenn diese sowohl für Leistungs- als auch für Nichtleistungspflichten identisch sind. Es läge nur ein anderer Pflichtverletzungstyp in Form beispielsweise einer Verletzung einer Pflicht im Sinne des § 241 II BGB vor. Diesbezüglich setzt sich die Pflichttypisierung bei der Pflichtverletzungstypisierung fort.

Eine Diskussion über leistungsstörungsrechtliches Unrecht ist keine Diskussion darüber, ob deliktsrechtliche Prinzipien in das Leistungsstörungsrecht zu übernehmen sind. Freilich weist das Deliktsrecht im Vergleich zum Leistungsstörungsrecht Besonderheiten auf, die es zu beachten gilt. Das hat aber weniger mit der These zu tun, dass eine Verschuldenshaftung ein verhaltensbezogenes Unrecht sowohl im Delikts- als auch im Leistungsstörungsrecht verlangt. Insoweit wird herauszuarbeiten sein, dass das Prinzip vom verhaltensbezogenen Unrecht unter Geltung einer Verschuldenshaftung auch für das Leistungsstörungsrecht gilt.

Insgesamt geht es der hiesigen Untersuchung nicht um eine Einzelfallaufstellung denkbarer Pflichtverletzungen, sondern um die Charakterisierung der Merkmale der Pflichtverletzung im Leistungsstörungsrecht.

## *Erstes Kapitel*

# **Die Diskussion der Pflichtverletzung im Leistungsstörungsrecht**

## **§ 1 Die Pflichtverletzung nach den Materialien<sup>1</sup> der Schuldrechtsmodernisierung**

### *I. Pflichtverletzung als Grundtatbestand im Leistungsstörungsrecht*

Im Zentrum des Entwurfs der Schuldrechtsmodernisierung stehen die Ausführungen zur Pflichtverletzung, einem Begriff, der neu in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt worden ist. Danach soll die Pflichtverletzung der Grundtatbestand für „die Rechte des Gläubigers wegen einer Leistungsstörung“ sein.<sup>2</sup> Prägend für das Verständnis der Pflichtverletzung im Entwurf sind die Ausführungen zu den Schadensersatztatbeständen der §§ 280 I S. 1 bis 283 BGB. Bereits im zur Erläuterung der Leistungsstörungsvorschriften einleitenden Teil wird auf die besondere Bedeutung der Pflichtverletzung für die Schadensersatzansprüche des Gläubigers hingewiesen.<sup>3</sup> Grundsätzliche Begründungen zur Einführung des Pflichtverletzungstatbestands finden sich in der Vorbemerkung zu den §§ 280 ff. BGB.<sup>4</sup> In den folgenden Einzelerläuterungen der §§ 280 bis 283 BGB enthält der Entwurf mehr oder weniger ausführliche Bemerkungen zum Verständnis der Pflichtverletzung.<sup>5</sup> Bei den Einzelbegründungen der neben dem Schadensersatz stehenden Rechte des Gläubigers im Falle einer Leistungsstörung finden sich inhaltliche Darlegungen zur Pflichtverletzung kaum noch. Hier greift der Entwurf weitgehend und mit einer gewissen Selbstverständlichkeit auf die Grundlegung der Pflichtverletzung im Rahmen der Schadensersatzregelungen zurück. Gleichwohl sind es vor allem der Rücktritt gemäß §§ 323 bis 326 BGB, der Aufwendungersatz gemäß § 284 BGB sowie die besonderen

---

<sup>1</sup> Oben Einleitung, Fn. 10.

<sup>2</sup> *Entwurf*, BT-Drucks. 14/6040, S. 92 rechte Spalte, 2. Absatz.

<sup>3</sup> *Entwurf*, BT-Drucks. 14/6040, S. 92 rechte Spalte, 2. bis 5. Absatz; S. 93 linke Spalte, 2. bis 5. Absatz.

<sup>4</sup> *Entwurf*, BT-Drucks. 14/6040, S. 133 bis S. 135.

<sup>5</sup> Vergleiche *Entwurf*, BT-Drucks. 14/6040, S. 135 bis S. 142.

Rechte des Gläubigers im Kauf- und Werkvertragsrecht in Form von Nacherfüllung gemäß § 439 BGB und § 635 BGB, Selbstvornahme gemäß § 637 BGB und schließlich der Minderung gemäß § 441 BGB und § 638 BGB, die als nichtschadensersatzrechtliche Gläubigerrechte ebenfalls eine Pflichtverletzung voraussetzen sollen.<sup>6</sup>

Von dieser Prämisse ausgehend bedarf es zunächst eines Blicks auf die Schadensersatztatbestände der §§ 280–283 BGB sowie des § 311a II BGB. Im Anschluss daran wird auf die sonstigen nichtschadensersatzrechtlichen Rechte des Gläubigers zurückzukommen sein.

## *II. Pflichtverletzung bei den Schadensersatztatbeständen*

### *1. Pflichtverletzung nach § 280 I S. 1 BGB*

#### *a) Terminologie der Pflichtverletzung*

Nach dem Entwurf fasst die Pflichtverletzung in § 280 I S. 1 BGB als Oberbegriff alle Arten von Leistungsstörungen zusammen.<sup>7</sup> Damit wird der systematische Ausgangspunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wie es bis zum 01.01.2002 galt, verändert. Bei den Schadensersatzansprüchen wird nicht mehr von Beginn an nach verschiedenen Typen von Leistungsstörungen differenziert, sondern ein grundsätzlich einheitlicher Tatbestand des Schadensersatzes für alle Leistungsstörungen geschaffen.<sup>8</sup> Ausnahme insoweit stellt nach dem Entwurf lediglich die anfängliche Unmöglichkeit dar. Hier findet sich der Anspruch auf Schadensersatz in § 311a II S. 1 BGB.<sup>9</sup> Damit schafft der Entwurf mit § 280 I S. 1 BGB eine zentrale Haftungsnorm, die das Gewicht einer Generalklausel erhält. Ein Gedanke, der – so der Entwurf – modernen Vertragsrechtsprinzipien, insbesondere dem UN-Kaufrecht, immanent sei.<sup>10</sup>

Die Gestaltung einer solchen Generalklausel im Leistungsstörungsrecht verlangte aber nach einem geeigneten Oberbegriff, der die einzelnen Typen von Leistungsstörungen in sich vereinigt. Insbesondere sollte die positive Forderungs- oder Vertragsverletzung nicht als eine neben die Unmöglichkeit und den Verzug tretende dritte Kategorie der Leistungsstörung kodifiziert werden.<sup>11</sup> Der Entwurf übernimmt den von *U. Huber*<sup>12</sup> vorgeschlagenen Oberbegriff der Nickerfüllung der Terminologie nach nicht. In Fällen des Verzugs und der

<sup>6</sup> *Entwurf*, BT-Drucks. 14/6040, S. 92 rechte Spalte, 2. Absatz.

<sup>7</sup> *Entwurf*, BT-Drucks. 14/6040, S. 133 rechte Spalte, 4. Absatz.

<sup>8</sup> *Entwurf*, BT-Drucks. 14/6040, S. 135 linke Spalte, 4. Absatz.

<sup>9</sup> *Entwurf*, BT-Drucks. 14/6040, S. 135 linke Spalte, 4. Absatz; S. 135 rechte Spalte, 3. Absatz.

<sup>10</sup> *Entwurf*, BT-Drucks. 14/6040, S. 135 rechte Spalte, 3. Absatz.

<sup>11</sup> *Entwurf*, BT-Drucks. 14/6040, S. 133 linke Spalte.

<sup>12</sup> in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Band I, S. 647, S. 699 ff.

## Sachregister

- Äquivalenzbeziehung 579f.
- Alternative Haftung 89
- Annahmeverzug 520
- Anspruch 213
- Arbeitsleistung 387
- Auslegung
  - Ergänzende Vertragsauslegung 155f.
  - Pflichtverletzungstatbestand 240ff.
  - Verschuldensprinzip 152ff.
  - Vertragsabrede Verschuldenshaftung 168ff.
- Aufwendungsersatz 110, 517
- Behandlungsfehler 309
- Behauptungslast 290ff.
- Bestimmungsnorm 197ff.
- Betriebsausfallschäden 94f.
- Beweislast
  - differenzierte Beweislastverteilung 151f., 288ff., 300ff.
  - Erfüllungsanspruch 330ff.
  - Lehre vom Gefahrenbereich 296ff., 325ff.
  - sekundäre 290ff., 325ff.
  - Sphärengedanke 295
  - verhaltensbezogene Pflichtverletzung 305ff.
  - Verschuldenshaftung 293ff.
  - Vertretenmüssen 332ff.
- Bewertungsnorm 197ff.
- CISG 135ff., 161ff., 234ff., 261
- Common law 268
- Culpa in contrahendo 121
- Darlegungslast
  - Erfüllungsanspruch 330ff.
- Lehre vom Gefahrenbereich 296ff., 325ff.
- objektive 290
- sekundäre 290ff., 325ff.
- Sphärengedanke 295
- subjektive 290
- verhaltensbezogene Pflichtverletzung 305ff.
- Verschuldenshaftung 293ff.
- Vertretenmüssen 332ff.

Defensivschutz 455

Deliktsfähigkeit 251

Doppelanknüpfung 99

Einheit der Obligation 148ff.

Entschuldigungsgründe 287f.

Erfolgsorientierte Pflichtverletzung

- Abstraktion Leistungsstörung und Pflichtverletzung 389ff.
- Abstraktion Unmöglichkeit und Verzögerung 392ff.
- Auslegung Pflichtverletzungstatbestand 240ff.
- Bezugspunkt Verschuldensprüfung 228ff.
- Grundkonzeption 12ff., 42ff., 109
- Leistungsverweigerungsrechte 350ff.
- Prüfung Rechtfertigung 258f.
- Typisierung Leistungspflichtverletzungen 391f.
- Verhaltensbezug § 241 II BGB 379
- verschuldbare Umstände 226f.

Erfolgsunrecht

- Bewertung von Verhalten 174ff.
- Prüfung Rechtfertigung 258f.
- Zuordnung Pflichtverletzungskonzeptionen 183ff.

- Erfüllungsanspruch
  - Beweislast 330ff.
  - Darlegungslast 330ff.
  - Surrogation 331f.
- Erfüllungsgehilfe 362ff.
- Erfüllungsverhalten 214 ff.
- Erfüllungszurechnung 361 ff.
- Ergänzende Vertragsauslegung 155f.
- Erlaubnisgrund 253f.
- Fahrlässigkeit
  - Inhalt 131ff.
  - Handlungsbezogenheit 223f.
- Fristsetzung
  - Entbehrlichkeit 90
- Garantiehaftung 106f., 166ff., 227, 233f.
- Garantieprinzip 135ff., 157, 234ff., 266f.
- Gesamttaatbestand 171
- Gesamtverhalten 488ff.
- Haftung
  - deliktsrechtliche 126ff.
  - Haftungsausfüllung 503ff.
  - Haftungsbegründung 503ff.
  - leistungsstörungsrechtliche 126ff.
  - verhaltensbezogene Regelhaftung 170ff.
- Haftungsprinzip 119ff., 126ff.
- Handlungseinheit 89f.
- Handlungslehre
  - finale 176ff., 192f.
  - kausale 176ff., 191f.
  - sozial-normative Verhaltenslehre 178f., 193f.
  - Zusammenhang Rechtswidrigkeitslehren 190ff.
- Ikea-Klausel 469f.
- Indikationsmodell 189
- Integritätsinteresse 97, 536ff., 558f.
- Integritätsschaden 98f.
- Kausalhaftung 225f.
- Kausalität
  - adäquate 501
  - äquivalente 498ff.
  - haftungsausfüllende 503ff.
- haftungsbegründende 494ff.
- Klagesubstantiierung 523ff.
- Kohärenz 338ff.
- Kombinationsmodelle Pflichtverletzung 48ff.
- Kündigung 518f.
- Kumulative Haftung 88 f
- Lehre vom Gefahrenbereich 296ff.
- Leistungsebene 203ff.
- Leistungserfolgsabweichung 80f.
- Leistungsinteresse 470ff., 536ff.
- Leistungspflicht 203ff.
- Leistungsstörung
  - Gläubigerrechte 517ff.
  - Grundlagen 119ff.
  - Nichterfüllung 265f., 525ff.
  - Typisierung 400ff.
  - Verletzung 440f.
- Leistungsstörungsrecht 119ff.
- Leistungsverhalten 209ff.
- Leistungsverhaltensabweichung 81f.
- Leistungsverweigerungsrecht 349ff.
- Leistungsverzögerung 372f.
- Mahnung
  - mahnungsunabhängiges Verzögern 409
  - und Pflichtverletzung 405ff.
  - Verzicht 65
- Mangelfolgeschaden 98ff.
- Materialien Schuldrechtsmodernisierung 9ff., 289, 296ff.
- Minderung 109, 517
- Nacherfüllung 23ff., 84
- Nachleistungspflicht 568ff.
- Nebenpflichten 14f., 366ff.
- Nichterfüllung 135ff., 166ff., 237ff., 264f., 380ff., 525ff.
- Nichterfüllungszurechnung 361ff.
- Nichtleistung 63ff.
- Nichtleistungsebene 205ff.
- Nichtleistungsinteresse 470ff.
- Nichtleistungspflicht 205ff.
- Nichtleistungsverhalten 209ff.
- Negligence 163
- Non-Performance 137, 163

- Objektive Vertragshaftung 146f.
- Pflicht
  - Erfolgsbezogenheit 211f., 216f., 378ff., 450ff.
  - Horizontalität 472f.
  - nichtleistungsbezogene 103f.
  - Pflichtgrenze 542ff.
  - und Pflichtverletzung 123f., 542ff.
  - und Sorgfalt 287f.
  - Verhaltensbezogenheit 211f., 216f., 378ff., 450ff.
  - Verhaltensprogramm 337ff.
  - Vertikalität 473ff.
- Pflichtenkollisionen 544ff.
- Pflichtverletzung
  - Abgrenzung Leistungsstörung 370ff.
  - Abgrenzung Verschulden 270ff.
  - Alternative Haftung 89
  - Anspruchsgrundlagen 533ff.
  - Aufwendungsersatz 27
  - Auslegung Pflichtverletzungstatbestand 240ff.
  - Beweislast 288ff.
  - Darlegungslast 288ff.
  - Dauertatbestand 66f.
  - „doppelte“ 93, 569ff.
  - Einheitspflichtverletzung 523ff.
  - erfolgsbezogene Pflicht 382ff.
  - Erfolgsorientierung 12ff., 42ff., 109
  - Gesamtverhalten 488ff.
  - Handlungseinheit 89f.
  - Kaufvertrag 21f., 92
  - Klagesubstantierung 523ff.
  - Kombinationsmodelle 48ff.
  - Kumulation 586ff.
  - Kumulative Haftung 88f.
  - Leistungspflichtverletzung als Sorgfaltspflichtverletzung 477ff.
  - Leistungsverweigerung 350ff.
  - Leistungsverzögerung 372f.
  - Merkmale 337ff.
  - Minderung 27
  - mittelbares Verhalten 482ff.
  - Nacherfüllung 23ff., 93
  - Nachleistungspflicht 568ff.
  - nichtleistungsbezogene Pflichten 103f., 558f.
  - objektive Pflichtverletzung 281f.
  - Ordnungssystem 470ff.
  - Prüfungssystem 535ff.
  - Qualitative Abweichung 79ff.
  - Rechtfertigungsgründe 508
  - Rechtsfiktion 340ff.
  - Rücktritt 25ff.
  - Schlechtleisten 412ff.
  - Selbstvornahme 28
  - soziale Verhaltenseinheit 488ff.
  - Systematisierung 522ff.
  - Tatbestände 511ff.
  - Terminologie 10ff., 31f.
  - Tun 416ff.
  - Typisierung 56ff., 370ff., 399ff., 523ff.
  - und Pflicht 123f., 338ff.
  - und Schaden 581ff.
  - und Verschulden 221ff.
  - unmittelbares Verhalten 482ff.
  - Unmöglichmachen 403f., 547
  - Unterlassen 416ff., 482ff.
  - Unterlassungstat 419ff.
  - Verhältnis zu §§ 280 II ff. BGB 15ff., 38ff., 54ff.
  - Verhaltensbewertung 355ff., 396ff., 425ff.
  - verhaltensbezogene Pflicht 382ff.
  - Verhaltenselement 219ff., 264ff., 337ff.
  - Verhaltensorientierung 45ff., 110, 337ff.
  - Verhaltensprüfung 358ff.
  - Verhaltenszurechnung 361ff.
  - Verletzungselement 438ff.
  - Verzögern 404ff., 540ff., 548, 554ff.
  - weitere Verhaltenspflicht 415f.
  - Werkvertrag 21f., 92
  - Zurechnungsmerkmal 491ff.
- Pflichtwidrigkeitszusammenhang 502
- Positive Vertrags- oder Forderungsverletzung 78, 300ff.
- Primärebene 361ff.
- Principles of European Contract Law 139, 161ff., 260f.
- Rechtfertigung
  - Garantie 260ff.
  - im Leistungsstörungsrecht 253ff.
  - verhaltensbezogene Rechtswidrigkeit 256f.

- Rechtsfiktion 341 ff.
- Rechtswidrigkeit
  - Abgrenzung Pflichtwidrigkeit 188 ff.
  - Bestimmungsnorm 197 ff.
  - Bewertungsnorm 197 ff.
  - Indikatoren 476 f.
  - Kombinationsmodell 176 ff., 199, 451 ff.
  - Rechtfertigung 253 ff.
  - Rechtfertigungsgründe 508
  - Rechtswidrigkeitslehren 174 ff., 248
  - Schutzzweck 449
  - subjektive 376 ff.
  - und Handlungslehren 176 ff., 190 ff.
  - und Leistungsstörungsrecht 180 ff.
  - Verhalten 245 ff.
  - verhaltensbezogenes Kombinationsmodell 454 ff.
  - Verhaltensnorm 451 ff.
  - Verhaltensprogramme 200 ff., 425 ff.
  - verkehrsrichtiges Verhalten 455 ff.
  - Zustände 245 ff.
- Rücktritt 25 ff., 109, 517
- Schaden 442 ff.
- Schadensermittlung 579 ff.
- Schadensersatz 511 ff.
- Schlechterfüllung 77
- Schlechtleisten 412 ff.
- Schlechtleistung
  - Konzeptionen 101 ff.
  - Qualitative Abweichung 77 ff.
  - und Schlechtleisten 414 f.
  - und Unmöglichkeit 91 ff.
  - ursprüngliche 86
  - und Verzögerung 94 ff.
- Schuld
  - und Unrecht 242 ff.
- Schuldtheorie 190 ff.
- Schuldunfähigkeit 251 ff., 287
- Schuldverhältnis 122, 208, 214, 346
- Schutzzweck der Norm 369, 447 f.
- Schutzzweck der Pflicht 502
- Sekundärebene 346 f., 361 ff.
- Selbstvornahme 517
- Sorgfalt
  - äußere 271 f., 275 ff., 283 ff.
  - im Verkehr erforderliche 223, 271 f.
  - innere 273 f., 275, 277 ff., 283 ff.
- Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten 377
- Soziale Verhaltenseinheit 488 ff.
- Specific performance 150
- Stellvertretendes *commodum* 109
- Störung der Geschäftsgrundlage 519 f.
- Subjektive Rechtswidrigkeit 376 ff.
- Substantiierungslast 291 ff.
- Tatbestand
  - Begriff 171
  - Objektiver Tatbestand 171
  - Subjektiver Tatbestand 172
- Tatbestandliche Abstraktion
  - normexterne 38 ff., 389 ff.
  - norminterne 33 ff., 389 ff.
- Tatbestandliche Typisierung
  - erfolgs- und verhaltensbezogene Pflicht 59
  - Leistungspflicht und Verhaltenspflicht 59, 390
  - Leistungsstörungstypen 56 ff., 390 ff.
  - Nacherfüllung und Schlechterfüllung 59
- Tatbestandliches Einheitsverständnis 54 ff., 389 ff.
- Tatbestandsstreckung 494 ff.
- Terminologie Pflichtverletzung 10 ff., 31 f., 399 ff.
- Tun 416 ff.
- Unidroit Principles 139
- Unmöglichkeit
  - anfängliche 21 f., 105 ff., 511 ff.
  - mittelbare Verursachung 466 ff.
  - moralische 348 ff.
  - nachträgliche 60 ff.
  - nachträgliche tatsächliche 338 ff.
  - praktische 348 ff.
  - vorübergehende 485 ff., 542 ff., 549 ff.
- Unmöglichmachern 403 f., 547
- Unterlassen
  - der Leistung 87, 417 ff.
  - der Nacherfüllung 87
  - und Unterlassung 410 f.
  - Unterlassungstat 419 ff.
- Unrecht
  - Schutzzwecklehre 449

- Terminus 244
- verhaltensbezogenes 242ff., 451ff., 459ff.
- verhaltensbezogenes Kombinationsmodell 454ff., 476f.
- Unzumutbarkeit 549
- Verhalten
  - Erfüllungsverhalten 214ff., 425ff.
  - erlaubtes 243
  - Gesamtverhalten 488ff.
  - Leistungsverhalten 209ff.
  - mittelbares 482ff.
  - Nichterfüllung 237ff., 264f., 396ff.
  - Nichtleistungsverhalten 209ff.
  - Pflichtwidrigkeit 174ff.
  - physische Verhaltenseite 274ff., 276f.
  - psychische Verhaltenseite 274ff., 277ff.
  - rechtlich gebotenes 203ff.
  - Rechtswidrigkeit 174ff., 250
  - sozial relevantes 355ff.
  - soziale Verhaltenseinheit 488ff.
  - Tun 355ff.
  - Typisierung Pflichtverletzung 370ff.
  - und Verletzung 451ff.
  - unmittelbares 482ff.
  - Unterlassen 355ff., 482ff.
  - Verhaltensbewertung Grundmodell 171ff.
  - Verhaltensbewertung und Imperativ 190ff.
  - Verhaltensnorm 451ff.
  - Verhaltensprogramme 200ff., 272ff., 364ff., 425ff.
  - Vorerfüllungsverhalten 425ff.
- Verhaltensbegriff 355f.
- Verhaltenselement 219ff., 337ff.
- Verhaltensorientierte Pflichtverletzung
  - Auslegung Pflichtverletzungstatbestand 240ff.
  - Grundkonzeption 45ff., 110
  - Verhaltenselement 219ff., 370ff.
- Verhaltenspflicht
  - Rücksichtnahme 366ff.
  - Verletzen 415f.
  - weitere 210f., 295, 366ff.
  - Zuordnung zu § 241 BGB 429ff.
- Verhaltensunrecht
  - Bewertung von Verhalten 174ff., 272ff., 355 ff.
  - Zuordnung Pflichtverletzungskonzeptionen 183ff.
- Verkehrspflicht 272ff., 284
- Verkehrsrichtiges Verhalten 368ff., 455ff.
- Verletzungselement
  - Abgrenzung Leistungsstörung 440f.
  - Abgrenzung Schaden 442f.
  - Gefährdung 463f.
  - Ordnungsfunktion 464ff.
  - Pflichtverletzungstypisierung 536ff., 559ff.
  - und Verhalten 450ff.
  - Verletzung 439ff.
  - Verletzungszeitpunkt 539
- Verschulden
  - Abgrenzung Pflichtverletzung 270ff.
  - Fahrlässigkeit 223ff., 271ff., 282ff.
  - Sorgfaltspflicht 272ff.
- Verschuldenshaftung 106f.
- Verschuldensprinzip
  - als Regelprinzip 142ff.
  - Auslegung 152ff.
  - CISG 234ff.
  - Grundgehalt 129ff.
  - Grundlagen 126ff.
  - Kausalhaftung 225f.
  - und Nichterfüllung 166ff.
  - Verhältnis zum Garantieprinzip 159ff.
  - Verhaltenskumulation 437f.
  - Verhaltensprogramme 200ff., 425ff.
- Verschuldensprüfung
  - Erfolgskonzeption 228ff.
  - Fahrlässigkeit 271ff.
  - Verhalten 272ff., 276ff.
  - verhaltensunabhängiger Erfolg 222ff.
  - Vorsatz 278f., 283
- Vertreten müssen
  - Beweislast 332ff.
  - Bezugspunkt 64ff.
  - Darlegungslast 332ff.
  - Regelungssystematik 125
  - Zufallshaftung 69f.
  - Zusammenhang Pflichtverletzung 125ff.

Verursachung  
– mittelbare 176ff.  
– unmittelbare 176ff.  
Verzögern 404ff., 540ff., 548, 554ff.  
Verzögerte mangelfreie Leistung 94f.  
Verzögerte Nacherfüllung 98  
Verzögerung der Leistung 62, 84  
Verzug 70ff., 517  
Vorsatz 278, 283f.  
Vorsatztheorie 190ff.

Zurechnung 131, 491ff.  
Zurechnungsmerkmal  
– adäquate Kausalität 501  
– äquivalente Kausalität 498ff.  
– haftungsausfüllende Kausalität 503ff.  
– haftungsbegründende Kausalität  
    494ff.  
– Pflichtwidrigkeitszusammenhang 502  
– Normativität 492f.  
Zurechnungsprinzip 130f., 227